



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern



LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Gemeinsam mit Perspektiven durch den Shutdown

Gemeinsame Erklärung

**der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern,
am 12. Februar 2021**

Die umfassenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in den vergangenen Wochen haben zu einem deutlichen Rückgang der Infektionszahlen in Deutschland geführt. Auch in Mecklenburg-Vorpommern weist die 7-Tages-Inzidenz eine rückläufige Tendenz auf und liegt derzeit landesweit bei unter 70. Im Vergleich liegt das Land damit jedoch gegenwärtig über dem Bundesdurchschnitt. Die Spanne zwischen Regionen mit sehr hohen und solchen mit niedrigen Inzidenzwerten ist in Mecklenburg-Vorpommern groß: vier Landkreise liegen teilweise weit unter einer 7-Tages-Inzidenz von 50, ein Landkreis dagegen knapp unter dem Wert von 200. Trotz des guten Starts beim Impfen ist die Situation in verschiedenen Alten- und Pflegeheimen nach wie vor kritisch und die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen weiterhin hoch.

Darüber hinaus stellen hochansteckende Virus-Varianten eine zusätzliche, derzeit nicht abschließend einzuschätzende Gefährdung dar: Inzwischen sind in dreizehn Bundesländern Fälle der in Großbritannien und Südafrika entdeckten Virus-Varianten nachgewiesen worden – auch in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits eine Reihe von

Fällen der britischen Variante aufgetreten. Eine unkontrollierte Ausbreitung muss unbedingt vermieden werden.

Die Landesregierung, die Landrätin, die Landräte und Oberbürgermeister, die kommunalen Landesverbände, die Sozialpartner, die Wirtschaftskammern und die Liga der Wohlfahrtsverbände rufen daher die Bürgerinnen und Bürger auf, trotz mancher Ermüdungserscheinung die Corona-Schutzregeln weiterhin konsequent einzuhalten: Kontakte im Privaten wie auch im Berufsalltag möglichst weitgehend reduzieren, Masken – möglichst medizinische - tragen und die Abstands- und Hygieneregeln einhalten. Gerade die Masken tragen dazu bei, nicht nur das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus überhaupt deutlich zu verringern, sondern ebenso die Gefahr, im Falle einer Infektion schwer zu erkranken.

1. Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse vom 10. Februar 2021 in MV

Die Partner im MV-Gipfel halten im Hinblick auf die verschärfte Lage durch die hochansteckenden Virus-Varianten auch weiterhin besondere Anstrengungen und vorausschauendes Handeln für erforderlich, um Mecklenburg-Vorpommern weiter so gut wie möglich durch die Pandemie zu bringen. Zur Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 haben sie deshalb Folgendes vereinbart:

Öffnungsschritte in Schule und KiTa

Die **Schulen** in Mecklenburg-Vorpommern sollen unter Beachtung des regionalen Infektionsgeschehens schrittweise wieder geöffnet werden. Trotz sinkender Infektionszahlen können auch mit Blick auf die aktuellen Virus-Mutationen jedoch noch nicht alle Schülerinnen und Schüler zur gleichen Zeit in den Präsenzunterricht zurückkehren.

Nach den Winterferien - zur besseren Vorbereitung der Schulen ab Mittwoch, dem 24. Februar 2021 - werden bei einer landesweiten 7-Tages-Inzidenz von unter 100 landesweite Regeln für den Schulbereich eingeführt:

- Landkreise und kreisfreie Städte, deren 7-Tages-Inzidenz stabil unter 50 liegt, wird es ermöglicht, den Präsenzunterricht wieder schrittweise zu öffnen. Zunächst wird Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 6 täglicher Präsenzunterricht angeboten. Auch die Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen erhalten zur optimalen Vorbereitung auf die anstehenden Prüfungen Präsenzunterricht. Für diese Schülerinnen und Schüler wird die Präsenzpflicht wieder eingeführt. Für die weiteren Jahrgangsstufen (ab Klasse 7) in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen wird ab dem 8. März Wechselunterricht angeboten. An Präsenztagen gilt Präsenzpflicht.
- Steigt die 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Beobachtungszeitraum von fünf Tagen über 50, wird bzw. bleibt die Präsenzpflicht aufgehoben. Die Abschlussklassen dürfen, ohne Pflicht, in den Präsenzunterricht gehen.

- Steigt die 7-Tages-Inzidenz in einem Beobachtungszeitraum von zwei Tagen über 150, gelten die bereits für solche Fälle bestehenden Regelungen der Corona-Schul-Verordnung, insbesondere zur Notfallbetreuung.

Für Eltern und Kinder, die Träger und ihre Beschäftigten, Arbeitnehmer und Arbeitgeber soll eine nachvollziehbare Perspektive für die Öffnung der **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege** geschaffen werden. Dazu hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung gemeinsam mit den Kommunen einen Stufenplan erarbeitet.

In Landkreisen und kreisfreien Städten von 50 bis 100 endet nach den Winterferien ab dem 22.02.2021 die aktuelle Schutzphase. Die Kindertageseinrichtungen werden geöffnet, ohne weiter an die Eltern zu appellieren, ihre Kinder zuhause zu betreuen. Dabei gelten weiter strenge Hygienevorgaben.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 150 und bei einem diffusen Infektionsgeschehen mit dem Auftreten von Virus-Mutationen gilt weiter ein grundsätzliches Besuchsverbot mit Notfallbetreuung und strengen Hygieneregeln.

Öffnung der Friseure zum 1. März 2021

Ab dem 1. März 2021 können Friseure wieder öffnen. Kundinnen und Kunden wie Beschäftigte müssen medizinische Masken tragen.

Diese wie auch weitere Lockerungen gelten zunächst nicht für diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz über 150 liegt und das Infektionsgeschehen diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt ist; das Ausweichen in andere Landkreise und kreisfreie Städte ist nicht zulässig. Entsprechende Regelungen treffen die Landkreise und kreisfreien Städte.

2. MV-Perspektivplan entwickeln

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Beschäftigte erwarten dringend eine Perspektive. Der seit über drei Monaten andauernde Shutdown zeigt immer deutlicher seine Wirkung. Die Inzidenzzahlen sinken, allerdings auch das Durchhaltevermögen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des MV-Gipfels darauf verständigt, weiter an einem Perspektivplan für einen Neustart zu arbeiten. Am 24. Februar 2021 wird der MV-Gipfel wieder zusammenkommen, um vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens den Perspektivplan zu beraten und zu entscheiden, welche weiteren Öffnungsschritte vom 1. März bis Ostern 2021 möglich sind.

3. Situation in der Pflege und Eingliederungshilfe

Hinsichtlich der vollstationären Pflegeeinrichtungen sind die Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern schon weit vorangeschritten. Nichtsdestotrotz sind die Hygiene-, Schutz- und Testmaßnahmen in allen Bereichen der Pflege und Eingliederungshilfe konsequent fortzuführen. Nur durch den Dreiklang von Impfung, Hygiene und Testung kann es gelingen, das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen sowie Schritt für Schritt die soziale Teilhabe der höchst vulnerablen Gruppen zu normalisieren.

Am 8. Februar 2021 ist die aktualisierte Pflege und Soziales Corona-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Auf Grund des hohen Infektionsgeschehens insbesondere in den vollstationären Pflegeeinrichtungen muss das Personal spätestens ab einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land nunmehr mindestens dreimal wöchentlich getestet werden. Bisher waren wöchentlich zwei Tests vorgeschrieben.

Durch die Analyse von Ausbruchsgeschehen im Sachverständigenrat Pflege ist deutlich geworden, dass der wesentliche Viruseintrag durch Personal und aufsuchende Dritte erfolgt. Die aktuelle Corona-Pflegeverordnung schärft daher zudem nochmals die Regelungen für das Personal, zum Beispiel durch eine dauerhafte Maskenpflicht auch in den Pausen. Darüber hinaus sind Besuchende und Dritte wie Therapeuten oder Ärzte weiterhin stets vor Zutritt zu testen, oder sie bringen ein gültiges Testergebnis mit. Bei einem Inzidenzwert über 150 ist maximal ein Besuch pro Woche erlaubt durch eine (zuvor festzulegende) Besuchsperson.

Zur Unterstützung als „helfende Hände“ im Rahmen der Testverpflichtungen haben Soldatinnen und Soldaten zahlreichen Einrichtungen im Land in den letzten Wochen äußerst hilfreich zur Seite gestanden. Zusammen mit der Wohlfahrtspflege und weiteren Partnern hat das Land nunmehr flexibel einsetzbare Testteams erfolgreich auf den Weg gebracht. Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit sollen weitere Freiwillige für diese Tätigkeiten gewonnen werden. An alle Einrichtungen sowie an die Landkreise und kreisfreien Städte wird appelliert, diese Hilfen auch anzufordern und in Anspruch zu nehmen.

4. Impfungen gegen Covid 19

In Mecklenburg-Vorpommern werden seit dem 27.12.2020 Impfungen gegen das Coronavirus durchgeführt. Dank der guten Arbeit in den Landkreisen, kreisfreien Städten und aller anderen Beteiligten in den Einrichtungen konnte bisher der zur Verfügung stehende Impfstoff schnellstmöglich verimpft werden. Bisher haben in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 85.709 Personen, davon 62.204 die Erstimpfung (Grundschutz) und 23.505 Personen bereits die Zweitimpfung erhalten und verfügen somit über den Vollschutz.

Um die besonders vulnerablen Gruppen zu schützen, wurden zu Beginn vorrangig in den Alten- und Pflegeheimen die Bewohner und das dortige Personal geimpft.

Mit Stand vom 09.02.2021 sind 96% der Einrichtungen durch mobile Teams aufgesucht und Erstimpfungen durchgeführt worden. In 66% der Einrichtungen wurden bereits die Zweitimpfungen durchgeführt, so dass bei den Geimpften ein Vollschutz besteht.

Ebenfalls wurden von Beginn an Impfstoffmengen an Krankenhäuser abgegeben, um dort das besonders von Covid gefährdete Personal impfen zu können.

Seit dem 07.01.2021 werden darüber hinaus die über 80jährigen Bürgerinnen und Bürger in der Häuslichkeit zentral durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) angeschrieben. Das Informationsschreiben enthält Informationen zur Impfung und eine Telefonnummer, unter der die Impftermine vereinbart werden können. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch.

Um insbesondere für ältere Personengruppen die Wege zu den Impfzentren zu verkürzen, wird aktuell mit den Landkreisen die Einrichtung von maximal 10 Außenstellen je Landkreis vorbereitet. Diese Außenstellen sind mobile Teams der Impfzentren. Hier sind je nach Landkreis unterschiedliche Modelle geplant. In einigen Landkreisen werden die Außenstellen in niedergelassenen Arztpraxen verortet, andere Landkreise nutzen hierfür Dorfgemeinschaftshäuser.

Die Vergabe der Impftermine erfolgt weiterhin streng entsprechend der Priorisierung der Coronavirus-Impfverordnung (ImpfVO) über das Callcenter, um eine Verteilung nach objektiven Kriterien zu gewährleisten. Das bedeutet, dass in den Außenstellen nicht die eigenen Patienten der Impfarzte geimpft werden. Diese Außenstellen werden als mobile Teams in das zentrale Einladungsmanagement eingebunden, d. h. Impfberechtigte werden zugewiesen und die Außenstellen sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des täglichen Datenmonitorings zu erfüllen und werden entsprechend technisch angebunden.

Auf Basis der ImpfVO und der vor dem Hintergrund der geringen Impfstoffmengen zwingend notwendigen Priorisierungen kann von diesem landeseinheitlichen Verfahren nicht abgewichen werden. Aufgrund der Terminsteuerung über zentrales Einladungsmanagement, der gesetzlich vorgeschriebene tägliche Meldung an das RKI und den notwendigen technischen Voraussetzungen können nur eine begrenzte Anzahl von Außenstellen pro Landkreis eingerichtet werden.

Die Einbindung niedergelassener Ärzte mit eigenen Patientenstämmen wird deshalb erst bei ausreichend zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen einschließlich der entsprechenden Transport- und Lagermöglichkeiten sowie entsprechender Anpassung der ImpfVO erfolgen können. Hierzu wurden erste Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung geführt.

Die ImpfVO wurde am 08.02.2021 durch das Bundesgesundheitsministerium an die nun zur Verfügung stehenden vektorbasierten Impfstoffe angepasst. Demnach sind Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorrangig mit den Impfstoffen zu versorgen, die für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres empfohlen werden.

Nach der aktualisierten ImpfVO sind nun auch Personen, die regelmäßig in stationären und teilstationären Einrichtungen ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln,

pflegen oder betreuen, der Priorität 1 zuzuordnen. Hierzu zählen beispielsweise regelmäßig in Einrichtungen tätige PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen oder HausärztInnen. Mit dem entsprechenden Nachweis kann diese Personengruppe über das Callcenter einen Impftermin vereinbaren.

Dadurch, dass nun mit dem Impfstoff AstraZeneca, der für die Altersgruppe der unter 65jährigen zugelassen ist, ein dritter Impfstoff in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung steht, wird mehr Menschen ein Impfangebot gemacht werden können.

5. Wirtschaftshilfen

Die Einschränkungen der Wirtschaft werden von Seiten des Bundes und des Landes in erheblichem Maße mit Unterstützungsmaßnahmen flankiert.

Nachdem nunmehr die November- und die Dezemberhilfe in der Umsetzung sind, stehen in der öffentlichen Diskussion insbesondere diejenigen Unterstützungsprogramme im Fokus, die für eine Abmilderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 sorgen sollen. Das bedeutendste Programm in diesem Rahmen ist das Bundesprogramm „Überbrückungshilfe III“, mit dem betriebliche Fixkosten teilweise erstattet werden.

Die Überbrückungshilfe III richtet sich an Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler mit einem Umsatzeinbruch in einem Monat im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 von mindestens 30 Prozent. Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Ausfall der Umsätze und beträgt bis zu 90 Prozent der Fixkosten, maximal 1,5 Mio. Euro pro Monat. Zusätzlich hat der Bund, u. a. nach ausdrücklichen Forderungen der Länder, Sonderregelungen für den Einzelhandel, die Reisebüros, die Veranstaltungswirtschaft, die Pyrotechniker und die Soloselbstständigen geschaffen. Erste Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III sind bereits erfolgt. Nach aktueller Ankündigung des Bundes sollen die regulären Auszahlungen im März 2021 erfolgen.

Das Land hat zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft seine bereits bestehenden Landesunterstützungen ausgeweitet bzw. durch neue Programme ergänzt. Wichtig ist hierbei auch der Wirtschaft eine Perspektive für die Zeit nach dem Shutdown zu geben und entstehende Kosten für das Wiederanlaufen abzufedern.

Mit dem Start der Programme Marktpräsenzprämie für den Einzelhandel und Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe am 27.01.2021 sind alle vom Land beschlossenen Maßnahmen zur Ausweitung des Winter-Stabilisierungsprogramms für Wirtschaft und Arbeit in MV umgesetzt.

Nach wie vor ist es essentiell, dass die Bundeshilfen zeitnah bei den Unternehmen zur Liquiditätssicherung ankommen. Um hier schnell zu dringend benötigter Liquidität zu verhelfen, finanziert das Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem 31.01.2021 einen Teil der Überbrückungshilfe III im Rahmen einer Brückenfinanzierung zinsfrei vor.]

6. Ausblick

Am 24. Februar 2021 wird der MV-Gipfel wieder zusammenkommen, um vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens den Perspektivplan zu beraten und zu entscheiden, welche weiteren Öffnungsschritte vom 1. März bis Ostern 2021 möglich sind. Darüber hinaus werden sich die Beteiligten in den bestehenden Formaten, wie dem Interministeriellen Führungsstab, den Expertenrunden des Wirtschafts- und Gesundheitsministeriums, des Sozial- und des Bildungsministeriums und Task Forces mit der kommunalen Ebene, der Wirtschaft und des Tourismus weiter eng abstimmen.